

XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag der Regierung vom 23. April 2013

Art. 40ter: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Der Sonderschulunterricht ist Teil des verfassungsrechtlichen Grundschulobligatoriums und durch Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) ausdrücklich garantiert. Mit dem XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wird er in die öffentliche Volksschule integriert. Damit übernehmen Kanton und Gemeinden die Verantwortung dafür, dass jedes Kind einen Sonderschulplatz erhält, wenn es Sonderschulunterricht benötigt.

Der Sonderschulunterricht wird mit dem Gesetzesnachtrag weiterhin mit absoluter Priorität den anerkannten privaten Sonderschulen vorbehalten. Zur Sicherstellung der verfassungsmässigen Grundschulversorgung gehört es aber auch, vorsorglich die rechtliche Grundlage dafür bereitzustellen, dass der Staat in eine Versorgungslücke springen könnte, wenn die privaten Sonderschulträger wider Erwarten eine solche hinterlassen sollten. Dies vor dem Hintergrund, dass private Träger weder zum Bestand noch zur Schulführung gezwungen werden können.

Die Regierung ist an einer kantonalen Sonderschule nur für den Extremfall interessiert, dass ein *dringender* Versorgungsbedarf durch die privaten Trägerschaften nicht gedeckt werden kann. Entsprechend ist Art. 40ter formuliert und in der Botschaft begründet. Dies steht auch in Einklang mit Art. 25 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1), wonach der Staat Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden müssen, wahrnimmt, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen. Die Streichung der Bestimmung könnte schlimmstenfalls dazu führen, dass die Regierung einen gefährdeten Grundschulanspruch der Kinder mit Behinderung mit dringlichem Verordnungsrecht (Notrecht) erfüllen müsste.

Müsste von der ultima ratio einer kantonalen Sonderschule Gebrauch gemacht werden, entstünden keine Mehrkosten, da die Kosten für das kantonale Angebot durch weggefallene Beiträge kompensiert wären.